

Merkblatt über die Obliegenheiten eines Schuldners im Insolvenzverfahren bzw. in der Wohlverhaltensperiode

1. Der Schuldner muss eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben. Bei Arbeitslosigkeit muss sich der Schuldner um eine Arbeit bemühen und darf keine zumutbare Tätigkeit ablehnen. Gegebenenfalls sind Bescheinigungen des Arbeitsamtes einzureichen.
2. Vermögen, das der Schuldner von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, muss vollständig, ab Verfahrensaufhebung zur Hälfte des Wertes an den Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder herausgeben werden.
3. **Wichtig:** Jeder Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle muss der Schuldner unverzüglich (binnen 2 Wochen) dem Insolvenzgericht und dem Insolvenzverwalter bzw. dem Treuhänder mitteilen. Dies gilt ebenfalls für jede Änderung der Vermögenslage und der persönlichen Verhältnisse (z.B. Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen).
4. Keine von der Abtretungserklärung erfaßten Bezüge und kein anderweitiges Vermögen darf von dem Schuldner verheimlicht werden.
5. Der Schuldner muss auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder die Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und das persönliche Vermögen erteilen. Für den Beleg der Bemühungen können Bewerbungsunterlagen o. ä. eingereicht werden.
6. **Wichtig:** Der Schuldner darf Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur noch an den Insolvenzverwalter bzw. an den Treuhänder leisten!
7. **Wichtig:** Der Schuldner hat mit dem Insolvenzverwalter bzw. mit dem Treuhänder in dem Insolvenzverfahren zu kooperieren.
8. **Wichtig:** Der Schuldner muß ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens allen Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Masseverbindlichkeiten (neue Schulden) dürfen durch den Schuldner **nicht** entstehen!
9. Wurde eine Stundung der Verfahrenskosten nicht gewährt oder widerrufen, sind diese einschließlich der Vergütung des Insolvenzverwalters bzw. Treuhänders durch den Schuldner zu leisten.

Hinweis: Ein Verstoß des Schuldners gegen die vorgenannten Obliegenheiten kann die Versagung der Restschuldbefreiung zur Folge haben.

Das Merkblatt wurde mit dem Schuldner besprochen und anschließend ausgehändigt. Dies wird mit folgender Unterschrift bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift